

INFO BRIEF

September 2017

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

WW+KN in Taufkirchen/Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail ottobrunn@wwkn.de

DREI NEUE AUSZUBILDENDE BEI WW+KN

Mit dem neuen Ausbildungsjahr haben am 1. September 2017 drei neue Auszubildende mit dem Berufsziel „Steuerfachangestellte“ bei WW+KN gestartet. Hawa Kanate wird WW+KN am Standort in Ottobrunn-Taufkirchen verstärken sowie Alisa Sippl und Ramona Klisch werden künftig das Team von WW+KN in Regensburg unterstützen.



Die Ausbildung zum Steuerfachangestellten dauert drei Jahre. Eine Verkürzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Neben der Ausbildung in der Praxis besuchen die Auszubildenden an ein bis zwei Tagen in der Woche die Berufsschule. Ausbildungsinhalte sind nach der Ausbildungsordnung vor allem folgende Fachgebiete:

- Abgabenordnung
- Bewertungsgesetz
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften
- Buchführungs- und Abschluss technik
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsrecht

„Wir freuen uns, dass wir auch in diesem Jahr wieder motivierte Auszubildende mit unser Kanzleiteam aufnehmen konnten“, sagte WW+KN-Partner Markus Krinninger anlässlich des Beginns des neuen Ausbildungsjahres. WW+KN hat auch in den vergangenen Jahren jeweils fortlaufend neue Mitarbeiter ausgebildet und weiterqualifiziert. Auszubildende werden bei WW+KN nach Abschluss der Ausbildung in der Regel in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sommer haben Bundestag und Bundesrat ein großes Maßnahmenpaket beschlossen, um die betriebliche Altersversorgung deutlich attraktiver zu machen. Dazu gehören Verfahrensvereinfachungen, Schaffung von Rechtssicherheit und Steueranreize. Ein neues Modell soll vor allem die betriebliche Altersversorgung bei Geringverdienern fördern. Auch bei der Riester-Rente sieht das Gesetz viele Änderungen vor, insbesondere eine Erhöhung der Grundzulage. Alle weiteren Themen dieser Ausgabe haben wir wie immer in der Inhaltsübersicht für Sie zusammengestellt:

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZAHLER

- 2 Erleichterungen für Hochwassergeschädigte in Niedersachsen ✍
- 5 Abfindung für Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch ✍

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 2 Künstlersozialabgabe sinkt 2018 erneut auf dann 4,2 % ✍
- 4 Prämien an Ärzte im Rahmen einer integrierten Versorgung ✍
- 6 Fahrschulunterricht als umsatzsteuerfreier Schulunterricht ✍

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- 3 Gewerbesteuerpflicht einer Vorgesellschaft ✍
- 5 Organschaft durch Beherrschungsvertrag ✍

ARBEITGEBER

- 2 Stärkung und Reform der Betriebsrente
- 2 Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2018 stehen fest ✍
- 3 Mindestlöhne in der Pflege steigen ✍

ARBEITNEHMER

- 2 Stärkung und Reform der Betriebsrente
- 3 Personenbezogener Höchstbetrag bei mehreren Arbeitszimmern ✍

IMMOBILIENBESITZER

- 4 Entschädigungszahlung ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig ✍
- 5 Erneuerung einer Einbauküche

KAPITALANLEGER

- 4 Kapitalerträge berechtigen das Finanzamt zur Außenprüfung ✍
- 5 Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ ✍

KURZ NOTIERT

VORAUSSICHTLICHE SACHBEZUGSWERTE FÜR 2018 STEHEN FEST

Aus dem jetzt von der Bundesregierung veröffentlichten Entwurf für die Sozialversicherungs-entgeltverordnung 2018 ergeben sich die voraussichtlichen Sachbezugswerte für das kommende Jahr. Erstmals seit mehreren Jahren wird sowohl der Wert für freie Unterkunft als auch der Wert für Mahlzeiten angehoben. Laut dem Entwurf betragen die Sachbezugswerte 2018 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 226 Euro oder täglich 7,53 Euro;
- für Verpflegung monatlich 246 Euro, kalendertäglich 8,20 Euro, davon entfallen 1,73 Euro auf ein Frühstück und je 3,23 Euro auf Mittag- oder Abendessen.

KÜNSTLERSOZIALABGABE SINKT 2018 ERNEUT AUF DANN 4,2 %

Wie im Vorjahr bringt die jetzt in Kraft getretene aktualisierte Künstlersozialabgabe-Verordnung erfreuliche Nachrichten bei der Belastung durch die Künstlersozialabgabe: Im kommenden Jahr soll der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung gleich um 0,6 % sinken auf dann 4,2 %. Letztes Jahr betrug der Rückgang nur 0,4 %. Der deutliche Rückgang geht in erster Linie auf verstärkte Kontrollen durch die Deutsche Rentenversicherung und die daraus folgenden Mehreinnahmen zurück. Die Künstlersozialabgabe müssen alle Unternehmen abführen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

ERLEICHTERUNGEN FÜR HOCHWASSERGESCHÄDIGTE IN NIEDERSACHSEN

Das Niedersächsische Finanzministerium hat steuerliche Verfahrensvereinfachungen geregelt, um den Betroffenen der Überschwemmungen Ende Juli entgegenzukommen. Unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerzahlern werden die gleichen Möglichkeiten wie nach der Hochwasserkatastrophe 2013 eingeräumt. Zu den wichtigsten Möglichkeiten gehören die Anpassung der Vorauszahlungen, die Stundung fälliger Steuern bis zum 30. November 2017 sowie der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge.

ARBEITGEBER

STÄRKUNG UND REFORM DER BETRIEBSRENTE

Mit einer Vielzahl von Detailverbesserungen und einem neuen Fördermodell wird die betriebliche Altersversorgung ab 2018 deutlich ausgebaut und in der Handhabung vereinfacht.

Die Betriebsrente ist die älteste Zusatzversorgung im Alter, aber gerade in kleinen Unternehmen nicht besonders verbreitet. Das soll sich jetzt ändern: Der Bundesrat hat am 7. Juli dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Dieses „Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“, so der offizielle Name, enthält ein umfassendes Maßnahmenpaket, mit dem die betriebliche Altersversorgung (BAV) ausgebaut werden soll.



Die Maßnahmen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen und umfassen Änderungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht. Alle wesentlichen Änderungen in dem Gesetz sind hier zusammengefasst und treten zum 1. Januar 2018 in Kraft soweit nicht anders angegeben.

- + **Beitragszusagen:** Im Betriebsrentengesetz wird eine Möglichkeit geschaffen, künftig auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen und damit die Arbeitgeber von bisherigen Haftungsrisiken für Betriebsrenten zu entlasten. Statt einer bestimmten Leistung im Alter garantiert der Arbeitgeber dabei nur eine bestimmte Höhe des Beitrags zur betrieblichen Altersversorgung. In diesem Fall werden auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Versorgungseinrichtungen mehr vorgesehen. Die Beschränkung der Beitragszusage auf tarifvertragliche Vereinbarungen soll eine gewisse Mindestqualität bei der Ausgestaltung und Produktauswahl sicherstellen. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die Regelungen aus einem der einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen. Dabei müssen aber sämtliche Regelungen zur Beitragszusage aus dem Tarifvertrag unverändert übernommen werden. Außerdem muss der im Tarifvertrag geregelte Versorgungsträger einer Übernahme zustimmen.
- + **Optionssystem:** Im Betriebsrentengesetz gibt es jetzt eine rechtliche Grundlage für Optionssysteme, bei denen der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine automatische Entgeltumwandlung anbietet. Diese Option gilt als vom Arbeitnehmer angenommen, wenn er nach einer schriftlichen Information über das Angebot nicht innerhalb einer Frist von einem Monat aktiv dagegen optiert. Aufgrund mangelnder Rechtssicherheit gab es solche Modelle in Deutschland bisher nur vereinzelt. Wie die reine Beitragszusage setzt auch das Optionssystem eine tarifvertragliche Vereinbarung voraus, die nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen können.
- + **Entgeltumwandlung:** Bei einer reinen Beitragszusage muss der Arbeitgeber im Fall einer Entgeltumwandlung die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge in Form eines Zuschusses zu den Beiträgen an den Arbeitnehmer weitergeben. Konkret muss der Arbeitgeber mindestens 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterleiten, allerdings nur sofern tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge in dieser Höhe eingespart wurden. Liegt die

Ersparnis darunter, muss auch nur dieser Beitrag weitergeleitet werden, auch wenn es dem Arbeitgeber freisteht, der Einfachheit halber grundsätzlich 15 % Zuschuss zu zahlen. Details dazu soll der Tarifvertrag regeln. Für die Zuschusspflicht gibt es zudem eine Übergangsfrist. Sie gilt ab 2019 für neue und ab 2022 auch für alle bereits bestehenden Vereinbarungen.

+ **Riester-Grundzulage:** Im Gesetzentwurf war ursprünglich vorgesehen, die jährliche Grundzulage bei der Riester-Rente von derzeit 154 Euro auf 165 Euro zu erhöhen. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren jetzt abgeschlossen ist, fällt die Anhebung der Grundzulage noch höher aus, nämlich auf 175 Euro. Dagegen wurde die analoge Anhebung des maximalen Sonderausgabenabzugs von 2.100 Euro auf 2.250 Euro nicht umgesetzt.

+ **Wohn-Riester:** Für eine über Wohn-Riester geförderte Wohnung muss die Aufgabe der Selbstnutzung gemeldet werden. Statt von einer Mitteilungspflicht ist im Gesetz nun von einer Anzeigepflicht die Rede, was in erster Linie eine Klarstellung ist. Nach der Aufgabe der Selbstnutzung muss das Wohnförderkonto aufgelöst werden, es sei denn, der Riester-Sparer entschließt sich, in eine andere selbstgenutzte Wohnung oder in einen anderen Altersvorsorgevertrag zu investieren. Wenn die Aufgabe der Selbstnutzung aber von vornherein nur temporär angelegt ist, gab es bisher keine Möglichkeit, die Auflösung des Wohnförderkontos zu verhindern. Künftig bleibt das Wohnförderkonto bestehen, wenn der Sparer die Selbstnutzung innerhalb von fünf Jahren wieder aufnimmt und diese Absicht sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der erneuten Selbstnutzung dem Anbieter oder der Zentralen Zulagenstelle mitteilt.



+ **Kleinbetragsabfindungen:** Eine fundamentale Eigenschaft von Riester-Renten ist, dass die Auszahlung des angesparten Kapitals in einer Summe grundsätzlich abgeschlossen ist. Wenn in den Riester-Vertrag allerdings nur wenig eingezahlt wurde, fällt der monatliche Rentenbetrag so niedrig aus, dass die monatliche Auszahlung für den Sparer keine Vorteile bringt und für den Anbieter einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Daher ist für Kleinbetragsrenten von maximal 1 % der Bezugsgröße (für 2017 wären das Renten von maximal 29,75 Euro monatlich) auch eine Auszahlung in einem Einmalbetrag zulässig. Wenn der Anbieter eine solche Kleinbetragsabfindung ankündigt, kann der Sparer für alle ab 2018 neu abgeschlossenen Verträge die Auszahlung auf den 1. Januar des Folgejahrs verschieben, wenn sich daraus ein Steuervorteil ergibt. Außerdem wird für eine solche Abfindung künftig grundsätzlich die Fünftelregelung für außerordentliche Einkünfte angewandt, was die Progressionswirkung der Abfindung deutlich abmildert.

+ **Rückforderungen:** Wenn die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erkennt, dass die Riester-Zulage zu Unrecht gezahlt wurde, wird die Zulage zurückgefordert. Bisher konnte dieses Überprüfungsverfahren der Zulagenstelle bis zu sieben Jahre dauern. Damit die Zulagenempfänger schneller Rechtssicherheit haben, muss die Überprüfung künftig innerhalb von zwei Jahren nach dem Jahr der Ermittlung der Zulage abgeschlossen sein. Außerdem kann die Zulagenstelle einen zu Unrecht gewährten Zulagebetrag künftig auch direkt vom Riester-Sparer zurückfordern, wenn das Guthaben aus dem Vertrag nicht ausreicht, um die Rückforderung abzudecken. Das kann beispielsweise nach der Teilung des Vertrags im Rahmen eines

MINDESTLÖHNE IN DER PFLEGE STEIGEN

Der Pflegemindestlohn steigt ab 2018 auf 10,55 Euro im Westen und 10,05 Euro im Osten. Eine Verordnung, die diese Erhöhung regelt, hat die Bundesregierung im Juli beschlossen. Anfang 2019 und 2020 wird der Pflegemindestlohn nochmals erhöht. Mit der Verordnung gelten für alle Pflegebetriebe und ihre Beschäftigten die bereits im April von der Pflegekommission ausgehandelten Lohnuntergrenzen. Das sind derzeit 10,20 Euro pro Stunde im Westen und 9,50 Euro im Osten. Ab Januar 2019 sind 11,05 Euro im Westen und 10,55 Euro im Osten die Untergrenze für den Stundenlohn und ab 2020 gilt ein Mindestlohn von 11,35 Euro im Westen und 10,85 Euro im Osten.

PERSONENBEZOGENER HÖCHSTBETRAG BEI MEHREREN ARBEITSZIMMERN

Der jährliche Höchstbetrag von 1.250 Euro für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gilt pro Person, nicht pro Arbeitszimmer. Der Bundesfinanzhof hat deshalb zwar vor einigen Monaten zugelassen, dass Eheleute und Lebensgefährten bei der gemeinsamen Nutzung eines Arbeitszimmers jeder für sich den Höchstbetrag in Anspruch nehmen kann. Wenn aber ein Steuerzahler mehr als einen Wohnsitz mit je einem Arbeitszimmer hat, können trotzdem für beide Arbeitszimmer zusammen nur maximal 1.250 Euro an Ausgaben geltend gemacht werden.

GEWERBESTEUERPFLICHT EINER VORGESELLSCHAFT

Eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit ist normalerweise nicht gewerbesteuerpflichtig. Anders sieht es aus, wenn das Vermögen von einer GmbH verwaltet wird, denn Kapitalgesellschaften unterliegen immer der Gewerbesteuer. Welches Prinzip bei einer noch nicht im Handelsregister eingetragenen GmbH in Gründung Vorrang hat, hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden: Obwohl die eigentliche GmbH erst mit der Eintragung ins Handelsregister entsteht, unterliegt bereits die Vorgesellschaft der Gewerbesteuer, vorausgesetzt, dass die Registereintragung tatsächlich vollzogen wird und die Vorgesellschaft eine nach außen in Erscheinung tretende geschäftliche Tätigkeit aufgenommen hat. Die Gewerbesteuerpflicht entsteht also, sobald die Tätigkeit der Vorgesellschaft über reine Vorbereitungshandlungen hinausgeht.

PRÄMIEN AN ÄRZTE IM RAHMEN EINER INTEGRIERTEN VERSORGUNG

Eine variable Prämie, die Ärzte im Rahmen einer integrierten Versorgung von der Krankenkasse erhalten, ist ebenfalls Teil der Vergütung einer Heilbehandlung und damit umsatzsteuerfrei. Beim Finanzgericht Münster konnte sich das Finanzamt nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, dass die Prämie eine Vergütung für Kosteneinsparungen und damit umsatzsteuerpflichtig sei. Auch wenn das Urteil eine alte Gesetzesfassung betrifft, besteht die integrierte Versorgung als „besondere Versorgung“ im Wesentlichen unverändert fort, weswegen das Gericht die Revision zugelassen hat.

ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG IST NICHT GRUNDERWERB-STEUEPFLICHTIG

Beim Erwerb eines Grundstücks gehört eine Entschädigungszahlung, die der Käufer an den Verkäufer für An und Durchschneidungen und ggf. notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken des Verkäufers zahlt, nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Mit dieser Entscheidung gab der Bundesfinanzhof dem Betreiber einer Windkraftanlage Recht, der für einen vergleichsweise geringen Betrag den Boden für die Windkraftanlage erworben hatte, aber gleichzeitig eine hohe Entschädigung für die Anbindung der Windkraftanlage über andere Grundstücke des Verkäufers zahlte. Die Entschädigungszahlung hielt der Bundesfinanzhof nicht für einen Teil der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks und damit nicht für grunderwerbsteuerpflichtig.

KAPITALERTRÄGE BERECHTIGEN DAS FINANZAMT ZUR AUSSENPRÜFUNG

Neben Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Landwirten darf das Finanzamt eine Außenprüfung auch bei Steuerzahlern durchführen, die Arbeitslohn, Mieteinnahmen, Kapitalerträge und sonstige Erträge von zusammen mehr als 500.000 Euro im Jahr erzielen. Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bleiben bei der Frage, ob die Schwelle überschritten wurde normalerweise außen vor. Anders sieht es aus, wenn zuvor abgeltend besteuerte Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, weil der Steuerzahler eine Güntigerprüfung beantragt hat. Wird die Schwelle von 500.000 Euro dadurch überschritten, hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein keine Einwände gegen eine Außenprüfung.

Versorgungsausgleichs oder bei Wohn-Riester in Form eines reinen Darlehensvertrags der Fall sein.

- + **Riester-Zulageverfahren:** Beim Zulageverfahren für Riester-Verträge werden noch weitere Abläufe verbessert und einige Details klargestellt. Das betrifft u.a. Meldepflichten des Anbieters und die Auszahlung der Kinderzulage.
- + **SV-Beitragspflicht:** Anders als andere Formen der BAV setzten Riester-Verträge voraus, dass die Beiträge aus dem mit Sozialversicherungsbeiträgen belasteten Arbeitslohn gezahlt werden. In der Auszahlungsphase im Alter waren bei über den Arbeitgeber organisierten Riester-Renten dann erneut Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen, was solche Angebote unattraktiv gemacht hat. Das ändert sich nun, denn künftig werden solche Verträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung genauso behandelt wie zertifizierte Riester-Verträge; sie bleiben also in der Verrentungsphase beitragsfrei.



SV beitragsfrei in Verrentungsphase

- + **Übertragung einer Anwartschaft:** Bei einem Arbeitgeberwechsel besteht die Möglichkeit, einen bestehenden Vertrag für eine betriebliche Altersversorgung zum neuen Arbeitgeber mitzunehmen und dort fortzuführen. Eine solche Übertragung der BAV-Anwartschaft soll grundsätzlich steuerfrei sein, wenn die Anwartschaft unverfallbar ist. Bisher waren vom Gesetz aber nur Anwartschaften erfasst, die gesetzlich unverfallbar sind. Mit einer Änderung wurde nun festgeschrieben, dass auch die Übertragung von BAV-Anwartschaften steuerfrei ist, die nur vertraglich unverfallbar sind. Zudem wurde eine neue Regelung geschaffen, nach der die Übertragung einer Anwartschaft auf einen anderen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaft etc.) auch dann steuerfrei ist, wenn kein Arbeitgeberwechsel erfolgt. Einzige Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass bei der Übertragung keine direkte Zahlung an den Arbeitnehmer erfolgt.
- + **BAV-Förderbetrag:** Für Geringverdiener wird ein neues spezifisches Steuer-Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in eine betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beträgt 30 % des Gesamtbeitrags zur BAV und wird an den Arbeitgeber über eine Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Die Förderung richtet sich an Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 Euro pro Monat (73,34 Euro pro Tag, 513,34 Euro pro Woche bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen). Maßgeblich ist immer der Bruttolohn zum Zeitpunkt der Beitragszahlung zur BAV. Spätere Lohnerhöhungen oder schwankende Arbeitslöhne führen also nicht zu einer rückwirkenden Disqualifizierung. Steuerfreie Lohnbestandteile (Sachbezüge, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit etc.) bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Voraussetzung ist aber, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt (keine Förderung bei Steuerklasse VI) und dass die Beiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gezahlt werden. Entgeltumwandlungen sind somit nicht begünstigt. Für Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240 Euro bis zu 480 Euro im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 bis maximal 144 Euro im Kalenderjahr. Scheidet der Arbeitnehmer während des laufenden Jahres aus dem Unternehmen aus, bevor der jährliche Mindestbeitrag von 240 Euro erreicht ist, wird die Förderung jedoch nicht rückgängig gemacht.

+ **BAV-Dotierungsrahmen:** Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und erhöht. Dieser beträgt nun 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 20 % wird beibehalten. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beträge im Kalenderjahr werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen angerechnet. Außerdem wird der Dotierungsrahmen bei Abfindungszahlungen und gebrochenen Erwerbsbiographien durch Einräumung einer zusätzlichen steuerfreien Dotierungsmöglichkeit in Höhe von bis zum 10-fachen Jahresvolumen flexibilisiert sowie verschiedene Vereinfachungen des steuerlichen Verwaltungsverfahrens umgesetzt.

+ **Grundsicherung:** Im Sozialrecht werden neue Anreize für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei Geringverdienern gesetzt. Freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten bleiben künftig bei der Grundsicherung bis zu 202 Euro pro Monat anrechnungsfrei. Von den Zusatzrenten sind 100 Euro pro Monat komplett anrechnungsfrei. Die restliche Zusatzrente bleibt immerhin zu 30 % unberücksichtigt, allerdings insgesamt höchstens bis zu einem Betrag von 102 Euro, woraus sich die Summe von 202 Euro für anrechnungsfreie Bezüge ergibt. Das gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge.

IMMOBILIENBESITZER

ERNEUERUNG EINER EINBAUKÜCHE

Die Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung können ab 2017 nicht mehr sofort als Erhaltungsaufwand abgezogen werden.

Bisher war es in der Regel möglich, die Kosten für die vollständige Erneuerung der Einbauküche in einer vermieteten Wohnung zumindest teilweise sofort als Werbungskosten bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen. Zumindest die Ausgaben für Spüle und Herd hat das Finanzamt als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand anerkannt. Doch nachdem der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert hat, ist damit jetzt Schluss.



Im August 2016 hatte der Bundesfinanzhof nämlich entschieden, dass die Einbauküche ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren ist. Damit sind die Kosten für die Erneuerung, auch soweit es Spüle und Herd betrifft, grundsätzlich über 10 Jahre verteilt abzuschreiben. Auch wenn das in vielen Fällen eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist, muss die erzwungene Abschreibung nicht zwingend immer von Nachteil sein. Insbesondere dann, wenn dadurch die Entstehung von anschaffungsnahem Aufwand vermieden wird, der über die gesamte Gebäudenutzungsdauer abzuschreiben wäre.

ABFINDUNG FÜR VERZICHT AUF EINEN KÜNFTIGEN PFLICHTTEILSANSPRUCH

Die Erbschaftsteuerklasse für die Abfindung, die ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben für den Verzicht auf seinen Pflichtteilsanspruch erhält, hängt davon ab, ob der Erblasser zum Zeitpunkt des Verzichts noch lebt. Bisher galt grundsätzlich die Steuerklasse, die zwischen Erblasser und Pflichtteilsempfänger anzuwenden gewesen wäre. Doch der Bundesfinanzhof hat jetzt seine Rechtsprechung geändert und sieht eine Abfindung, die noch zu Lebzeiten des Erblassers gezahlt wird, stattdessen nun als Zuwendung des Erben an den Pflichtteilsberechtigten. Damit muss der Kläger nun die Steuerklasse II und den damit verbundenen geringen Freibetrag für die Abfindung in Kauf nehmen, die er von seinen Geschwistern für den Verzicht auf das Erbe der Mutter erhalten hat.

ORGANSCHAFT DURCH BEHERRSCHUNGSVERTRAG

Unterstellt eine Kapitalgesellschaft durch einen Beherrschungsvertrag die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen, so führen die auf diesem Beherrschungsvertrag beruhenden umfassenden Weisungsrechte anders als eine reine Stellung als Mehrheits- oder Alleingesellschafter zu einer organisatorischen Eingliederung der Kapitalgesellschaft. Eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen beiden Gesellschaften besteht daher erst mit der Eintragung des Beherrschungsvertrags im Handelsregister. Aus diesem Grund hat der Bundesfinanzhof einem Unternehmen Recht gegeben, von dem das Finanzamt nach der Insolvenz der Tochtergesellschaft die Umsatzsteuer aus Geschäften dieser Gesellschaft vor Eintragung des Beherrschungsvertrags einforderte.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON „CUM/CUM-TRANSAKTIONEN“

Bei Cum/Cum-Gestaltungen wurden inländische Aktien unmittelbar vor dem Dividendenstichtag von im Ausland ansässigen Inhabern zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer auf eine inländische Bank übertragen und unmittelbar nach Dividendenausschüttung wieder an den ursprünglichen Inhaber zurückgegeben. Seit 2016 verhindert eine Gesetzesänderung solche Gestaltungen. Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt in einem Schreiben ausführlich zur steuerlichen Behandlung solcher Transaktionen sowohl in Altfällen als auch nach der neuen Rechtslage geäußert.

FAHRSCHULUNTERRICHT ALS UMSATZSTEUERFREIER SCHULUNTERRICHT

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU ist der von Privatlehrern, Privatschulen und berufsbildenden Einrichtungen erteilte Unterricht umsatzsteuerfrei. Die Finanzämter sind jedoch klar der Meinung, dass sowohl die Richtlinie als auch die entsprechende Regelung im Umsatzsteuergesetz nicht auf den Unterricht einer Fahrschule anzuwenden ist. Inzwischen haben aber bereits mehrere Finanzgerichte den klagenden Fahrlehrern in dieser Frage zumindest eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung gewährt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen vorgelegt, um abschließend klären zu lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Fahrschulunterricht umsatzsteuerfrei ist. Neben der Einordnung des Fahrunterrichts als solchem geht es dabei auch darum, ob die Befreiung nur für selbstständige Fahrlehrer gilt oder für alle Fahrschulen anzuwenden ist. Bis die Entscheidung vorliegt, sollte die Umsatzsteuerfestsetzung daher offen gehalten werden.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits bekannt gegeben, dieses Urteil künftig generell anwenden zu wollen. Gleichzeitig hat das Ministerium aber auch eine Übergangsregelung geschaffen. Für Steuererklärungen der Jahre bis einschließlich 2016 sollen die Finanzämter nicht beanstanden, wenn auf Antrag des Vermieters die bisherige Rechtsprechung für die Erneuerung einer Einbauküche zugrunde gelegt wird, nach der die Spüle und ein angemessener Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt werden und deren Erneuerung oder Austausch damit zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand führt. Die Nichtbeanstandungsregelung gilt allerdings nur bei einer Erstveranlagung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr WW+KN Team

WW+KN-SEMINAR AM 07.11.2017

Am Dienstag, den 7. November 2017 wird das diesjährige WW+KN-Mittelstandsseminar im Atrium Tagungszentrum im Gewerbehof in Regensburg stattfinden.



Themen in diesem Jahr sind die Bewertung von Immobilien im Umfeld stark steigender Kaufpreise, langfristige Strategien zur Steigerung des Unternehmenswerts, aktuelle Strategien für Arbeitgeber, Empfehlungen zu Brennpunkten der steuerlichen Betriebsprüfung sowie Gestaltungsempfehlungen zum Jahresende. Das vollständige Programm der Veranstaltung wird demnächst unter www.wwkn.de abrufbar sein. Darüber hinaus informieren wir auch in unserem nächsten Infobrief nochmals umfassend.



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler



Marcel Radke



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Dr. Stefan Berz



Nicolas Kemper